

Zertifizierungsregeln

Multisite-Verfahren



§ 1 Definitionen

1. Auftraggeber
Natürliche oder juristische Person, welche der ICG den Auftrag zur Zertifizierung einer Organisation mit mehreren Standorten erteilt hat.
2. Organisation
Der Begriff Organisation wird verwendet, um ein Unternehmen oder eine sonstige Organisation zu bezeichnen, die ein zentrales Managementsystem besitzt, das der Auditierung und Zertifizierung unterliegt.
3. Standort
Ein Standort ist ein bleibender Ort, an dem eine Organisation Arbeiten oder Dienstleistungen ausführt.
4. Zusätzliche Standorte
Ein neuer Standort oder eine Gruppe von Standorten, die einem bereits existierenden Netzwerk mehrerer Standorte hinzugefügt wird.
5. Organisation mit mehreren Standorten
Eine Organisation mit mehreren Standorten wird definiert als eine Organisation, die eine festgelegte, zentrale Geschäftsstelle besitzt (im Weiteren Zentrale genannt - aber nicht notwendigerweise der Hauptsitz einer Organisation), in der bestimmte Tätigkeiten geplant, überwacht oder geleitet werden sowie ein Netzwerk an lokalen Geschäftsstellen oder Zweigstellen (Standorten), in denen solche Tätigkeiten vollständig oder teilweise ausgeführt werden.
6. Zentrale
Die Zentrale ist die durch den Auftraggeber definierte, zentrale Stelle, welche vertraglich geregelt mindestens folgende organisatorische Aufgaben durchführt:
 - a) Implementieren, Pflegen und Verändern eines zentralen Managementsystems, welches für die eingeschlossenen Standorte Anwendung findet.
 - b) Durchführung einer zentralen Management-Bewertung, welche alle eingeschlossenen Standorte mit einschließt.
 - c) Sicherstellen, dass die Zentrale und alle eingeschlossenen Standorte einem jährlichen internen Auditprogramm unterliegen.
 - d) Überprüfen, dass die internen Audits durchgeführt werden sowie die Auditergebnisse bewerten.
 - e) Sicherstellen, dass identifizierte Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen an den einzelnen Standorten durchgeführt und auf ihre Effektivität geprüft werden.
 - f) Erfassen und Analyse von Beschwerden für jeden der Standorte.
 - g) Erfassen der Veränderungen der Umweltaspekte und der damit verbundenen Auswirkungen für Umweltmanagementsysteme.
 - h) Erfassen der Daten für die Anfertigung eines jährlichen zentralen Managementreviews.

§ 2 Gegenstand

1. Der Auftraggeber beauftragt die ICG Zertifizierung GmbH, sein Managementsystem nach einer im Zertifizierungsauftrag festgelegten Norm zu zertifizieren.
2. Die Zertifizierungsregeln sind integraler Bestandteil des Auftrages an die ICG Zertifizierung GmbH.

3. Die Zertifizierung erfolgt auf der Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17021:2011 und IAF Dok. MD 1 & MD 5 sowie sonstiger gültigen IAF bzw. EA Dokumente. Für den Fall, dass diese Norm sich ändern sollte bzw. seitens des Akkreditierers Änderungen der IAF bzw. EA Dokumente für gültig erklärt werden, werden diese Zertifizierungsregeln angepasst und dem Kunden zugesandt. Falls diese Änderungen einen signifikanten Einfluss auf die Zertifizierung, deren Ablauf bzw. die damit verbundenen Kosten haben sollten, hat der Auftraggeber innerhalb von 8 Wochen nach Zusendung ein außerordentliches Kündigungsrecht. Nach Ablauf dieser Frist ersetzt das geänderte Dokument dieses und wird Vertragsbestandteil.

§ 3 Aufgaben des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber benennt die Standorte, welche in dem Zertifizierungsverfahren eingeschlossen werden.
2. Die Prozesse an den einzelnen Standorten werden der ICG bekannt gemacht.
3. Bei Veränderungen der relevanten Prozesse sowie Veränderung der Mitarbeiteranzahl bei den einzelnen Standorten wird der Auftraggeber die ICG zeitnah informieren.
4. Der Auftraggeber identifiziert eine Zentrale, welche organisatorisch die Kompetenz und Befugnis erhält, ihre Aufgaben gemäß Definition wahrzunehmen.
5. Falls die Organisation aus verschiedenen juristischen/natürlichen Personen bestehen sollte, stellt der Auftraggeber sicher, dass alle Standorte die Zertifizierungsregeln der ICG als ein rechtlich bindendes Dokument betrachten.

§ 4 Interne Audits

1. Alle Standorte müssen innerhalb der letzten 6 Monate vor der Erstzertifizierung auditiert worden sein.
2. Es muss ein jährliches Auditprogramm erstellt werden, bei dem jeder einzelne Standort sowie die Zentrale auditiert werden.
3. Bei der Erstellung des Auditprogramms müssen der Status und die Bedeutung der einzelnen Standorte, deren Prozesse sowie die Ergebnisse früherer Audits berücksichtigt werden.
4. Das interne Audit ist in Anlehnung an ISO 19011 durchzuführen.
5. Die internen Auditoren müssen die dokumentierte Kompetenz in Anlehnung an ISO 19011 besitzen.
6. Die Auswahl der internen Auditoren muss die Objektivität und Unparteilichkeit des Auditprozesses sicherstellen. Auditoren dürfen ihre eigene Tätigkeit nicht auditieren.

§ 5 Nichtkonformitäten bei Audits (intern und extern)

1. Wenn während des internen Audits der Organisation oder während der Auditierung durch die Zertifizierungsstelle Nichtkonformitäten an einzelnen Standorten aufgefunden werden, so muss eine Nachforschung angestellt werden, ob die anderen Standorte ebenfalls betroffen sein können.

Falls festgestellt wird, dass dies der Fall ist, so müssen Korrekturmaßnahmen initiiert, durchgeführt und nachgeprüft werden und zwar sowohl in der Zentrale als auch an den einzelnen betroffenen Standorten.

Falls festgestellt wird, dass dies nicht der Fall ist, so muss die Organisation gegenüber der ICG nachweisen, dass eine Einschränkung ihrer Folgemaßnahmen gerechtfertigt ist.

2. Als Folge der Nichtkonformitäten kann die Größe der Stichprobe eventuell seitens der ICG erhöht werden, bis festgestellt wurde, dass das Managementsystem bei allen angeschlossenen Standorten eingehalten wird.
3. Falls irgendein Standort eine Nichtkonformität aufweist, wird die Zertifizierung bzw. Aufrechterhaltung der Zertifizierung gegenüber dem Auftraggeber mit den angeschlossenen Standorten verweigert, bis zufriedenstellende Korrekturmaßnahmen umgesetzt sind.

4. Falls die Zentrale nicht in der Lage ist, bei einem Standort die Korrekturmaßnahmen umzusetzen, wird der gesamten Organisation die Zertifizierung verweigert bzw. bei einem Kurzaudit wird der gesamten Organisation das Zertifikat entzogen.

Der Ausschluss eines problematischen Standortes nach der Durchführung des Audits ist nicht möglich.

§ 6 Ermittlung der Stichprobe

1. Stichprobengruppe: Die einzelnen Standorte werden gemäß den Prozessen in Stichprobengruppen zusammengefasst.
2. Die Größe der Stichprobe jeder Stichprobengruppe wird jeweils gemäß dem aktuell gültigen IAF MD1 Punkt 5 ermittelt.
3. Die Größe bzw. Häufigkeit der Stichprobe kann erhöht werden, wenn die Risikoanalyse bestimmte Umstände erkennen lässt bezüglich solcher Faktoren wie:
 - a) Größe der Standorte und Anzahl der Angestellten
 - b) Komplexität oder Risikograd der Tätigkeit und des Managementsystems
 - c) Abweichungen in Arbeitspraktiken (z. B. Schichtarbeit)
 - d) Abweichungen in unternommenen Tätigkeiten
 - e) Bedeutung und Ausmaß der Aspekte und damit verbundene Auswirkungen auf das Umweltmanagementsystem (UMS)
 - f) Aufzeichnungen zu Beschwerden und anderen relevanten Aspekten zu Korrektur- und vorbeugenden Maßnahmen
 - g) Multinationale Aspekte
 - h) Ergebnisse interner Audits und Management-Bewertungen.
4. Die Standorte, die als Stichproben auditiert werden, werden von der ICG auf Grundlage der nachfolgenden Auswahlkriterien festgelegt:
 - a) Ergebnisse interner Audits an den Standorten, Management-Bewertungen oder die Ergebnisse früherer Zertifizierungsaudits
 - b) Aufzeichnungen zu Beschwerden sowie anderen relevanten Aspekten zu Korrektur- und vorbeugenden Maßnahmen
 - c) Signifikante Unterschiede in der Größe der Standorte
 - d) Abweichungen in Schichtmodellen und Arbeitsverfahren
 - e) Komplexität des Managementsystems und der Prozesse, die an den Standorten durchgeführt werden
 - f) Modifikationen seit dem letzten Zertifizierungsaudit
 - g) Reifegrad des Managementsystems und Kenntnisse über die Organisation
 - h) Umweltbezogene Fragestellungen sowie Ausmaß der Aspekte und damit verbundene Auswirkungen auf Umweltmanagementsysteme (UMS)
 - i) Unterschiede in der Kultur, Sprache und den gesetzlichen Regelungen
 - j) Geographische Standortverteilung
 - k) Zufallsverfahren (mind. 25% der Stichprobengröße)

Falls der Auftraggeber die Standorte ändern möchte, muss dies schriftlich begründet werden. Die endgültige Entscheidung obliegt der ICG.

5. Der Umfang der Stichprobe wird dem Auftraggeber, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, spätestens 4 Wochen vor dem Auditbeginn mitgeteilt.
6. Die Zentrale wird bei jedem Audit auditiert.
7. Wenn die Organisation ein hierarchisches System von Zweigniederlassungen aufweist (z. B. eine Hauptniederlassung (Zentrale), nationale Geschäftsstellen, regionale Geschäftsstellen, lokale Zweigstellen), so wird das oben definierte Stichprobenmodell für das Erstaudit auf jeder Stufe angewendet.

§ 7 Auditzeiten

1. Die Anzahl der Manntage pro Standort, einschließlich der Zentrale, wird für jeden Standort unter Verwendung des aktuell gültigen IAF-Dokuments MD5 berechnet.
2. Aufgrund der unterschiedlichen Größe der einzelnen Standorte kann die Auditzeit von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein. Die ICG informiert den Kunden über die Berechnung der Auditzeiten in Übereinstimmung mit den gültigen Regelwerken.

§ 8 Zusätzliche Standorte

Wenn der Auftraggeber einen neuen Standort bzw. eine Gruppe von Standorten der Zertifizierung hinzufügen möchte, so wird jede neue Standortgruppe als unabhängiges Set zur Ermittlung der Stichprobengröße betrachtet werden. Nachdem die neue Gruppe in das Zertifikat aufgenommen wurde, werden die neuen Standorte zu den vorhandenen hinzugezählt, um die Stichprobengröße für zukünftige Überwachungs- bzw. Re-Zertifizierungsaudits ermitteln zu können.

§ 9 Mitgeltende Unterlagen

Die Zertifizierungsregeln für Managementsysteme vom 02.04.2015 sind integraler Bestandteil der Zertifizierungsregeln für Multisite-Verfahren.

Chemnitz, 01.03.2016



Michael Piel
Geschäftsführer



Rüdiger Kunz
Leiter der Zertifizierungsstelle